

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Parkhäuser der LEG**

## *Einstellung von Kraftfahrzeugen (allgemeine Einstellbedingungen)*

### **Einstellvertrag**

Mit der Anforderung des Einstellungsscheines und spätestens dem Einfahren in das Parkhaus/Tiefgarage/auf den Parkplatz kommt ein Einstellvertrag zur Abstellung eines Kfz. zustande. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Er ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die LEG ist nicht zum Winterdienst verpflichtet.

### **Einstelldauer und Entgelt**

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kfz. kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 21 Tage, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die LEG berechtigt, das Kfz. auf Kosten des Nutzers zu entfernen, sofern zuvor eine Benachrichtigung des Nutzers erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist, oder sofern der Wert des Fahrzeugs das fällige Entgelt offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht der LEG bis zur Entfernung des Kfz. ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Nichtvorlage des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte ist das Entgelt für ein verlorenes Ticket in Höhe von 70,00 € zu bezahlen, es sei denn, der Nutzer weist eine kürzere oder die LEG eine längere Einstelldauer nach.

Bei Verlust des Parktickets wird ein Entgelt von 70,00 € erhoben!

### **Haftung der LEG**

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für

Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

### **Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der LEG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Die weitere Haftung nach dem StVG bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

### **Abschleppmaßnahmen**

Die LEG ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden das Kraftfahrzeug aus wichtigem Grund abschleppen zu lassen.

Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor, wenn:

- eine dringende Gefahr besteht
- dass vom Kunden abgestellte Kraftfahrzeug durch seine Beschaffenheit oder seinen Standort den Betrieb des Parkhauses gefährdet oder wesentlich behindert (z.B. Nutzung mehrerer markierter Stellplätze gleichzeitig)
- dass vom Kunden abgestellte Kraftfahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die Zulassung verliert.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die LEG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert die LEG den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung des Abschleppens auf, das Kfz zu entfernen. Drei Tage nach Absendung der Aufforderung ist die LEG berechtigt, das Kraftfahrzeug mit einer Parkkralle zu versehen. Im Falle der Überschreitung der Höchstparkdauer steht der LEG das bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges der Tarifübersicht entsprechende Entgelt zu.

### **Pfandrecht**

Die LEG steht wegen seiner Forderungen aus dem Einstellvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz. des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung der LEG in Verzug, kann die LEG die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

### **Benutzungsbestimmungen**

Die LEG ist berechtigt, das Kfz. im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus/vom Parkplatz zu entfernen. Ferner kann die LEG das Kfz. auf Kosten des Nutzers versetzen lassen, wenn der Nutzer das Kfz. behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat oder mit einem Kfz. gleichzeitig mehrere markierte Stellplätze nutzt.

Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Schäden die im Zuge der Nichtbeachtung der Verkehrszeichen, sonstigen Benutzungsbestimmungen sowie Anweisungen des Personals, der LEG entstehen, werden vom Nutzer getragen.

Die Nutzung der Rampen zu den einzelnen Etagen und der Verkehrsflächen im Bereich der Schranken ist für Fußgänger nicht gestattet.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Wertgegenstände sind aus dem Kfz. zu entfernen.

Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

Verursacht der Nutzer Verunreinigungen des Garagenbetriebes, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder dem Garagenpersonal Mitteilung zu machen.

Der Nutzer hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist das Rauchen und die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser und das unnötige Hupen sowie andere vermeidbare Geräuschbelästigungen verboten.

## **Datenschutz**

Die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur dann andere Stellen weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Im Parkhaus sind teilweise Videokameras installiert. Diese dienen nicht der Überwachung von Fahrzeugen oder Personen, sondern sollen nur den ordnungsgemäßen Betrieb der Schranken- und Kassenanlagen gewähren.